

663

Seeliger, Gerhard  
darin: Gutachten mit Kopie an Seckel, E.

3 Stck. 1916

Datum

Benutzer

Zweck

8663

Leipzig, 9. Nov. 1866

Bräunlich, 26. XI. 16.

L.-Gohlis, Kirchweg 2

Hochgeachteter Herr Kollege!

Oben verjähret komme ich mit einem Gedächtnis  
über Krammes Lex Salica. Aber vielleicht  
kann es trotzdem noch von einigen Nutzen  
sein. Obwohl wohl ich jedenfalls nicht  
mit meiner Meinung bestehen. Ich zweifle  
nicht, daß im Negativen alle Beurtheiler  
übereinstimmen, daß von der Zustandhaltung  
schließlich eine Verwerfung der vorliegenden Edition  
probe vorgenommen wird.

Freilich bleibt die Richtung, in der eine  
neue monumentale Ausgabe zu suchen ist.

Die Linienreihe, die seitens der Würzburger  
gegen die 1844er juristische Auslegung der ersten  
großen Konfessionen erhoben wurden, ferner die  
Reaktionen gegen die Brauchbarkeit der Prolegomena und  
Epitome u. s. w. werden erneut zu prüfen sein,  
dann erst werden Mitteilungen für die Gesamt-  
edition gezogen werden können.

Vorwiegend wird ich demnächst in einem besonderen  
Abhandlung Stellung zu dem Frage nehmen,  
fest steht inzwischen für mich aber jetzt, daß  
mit einer synoptischen Ausgabe allen beliebigen  
Aufwendungen entgegen zu stehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich  
das Verhältnis der Kollegen Schub zu dem

Monumenten zu beehren gebietet. Daff in  
 Scholz eine ganz vortheilhafte Kluft gewonnen wurde,  
 unterliegt für mich keinem Zweifel, aber  
 dem trübsigen Fortschreiten selbst kann man ganz  
 Kluft in eminenter Weise nicht dann in  
 den Dienst der Monumente stellen, wenn  
 er die nötige materielle Unterstützung erhält.  
 Scholz ist in all den Dingen überaus schicklich  
 und unbeholfen. Ich hoffe, er bedarf der  
materiellen Mittel, er hat nicht zu leben,  
 er muß verdienen. Wenn Scholz wider  
 der Monumente bestimmte Maßnahmen  
 in Aussicht guteter materieller Mittel, wird  
 ihm und den Monumenten am besten  
 gedient sein. Vielleicht könnte in der

Scholz soll nach "Korrespondenz" die  
 Post Ludwig's des Bayern fortsetzen.  
 Reklamationen zwecklos. — Kann <sup>Kopierarbeit</sup> Voller wohl  
 als ständ. Mitarbeiter mit festem Gehalt auf-  
 gestellt werden.

Wünscht etwas gesehen. Ich würde mich  
gerne auf den, den Park für Gärten zu  
bringen, wenn ich mich überhaupt weise, daß  
es nicht allein im Interesse Schick, sondern auch  
in dem der Monumente liegt.

Ich würde mit dem Ausschnitt bezeichnen  
Hochachtung. Ich sehr ergeben

Gute Freunde

G. Seeliger.

Beantw. 11. XI. 16

Leipzig, den 6. November 16

An die Zentralkommission der Monumenta Germaniae  
Historica,

Abteilung Leges,

z. H. d. Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Seckel,

Berlin-Charlottenburg,  
Witzlebenplatz 3.

Der Aufforderung, mich zu der Ausgabe Krammers und zu den von Bruno Krusch und vom Freiherrn von Schwerin erhobenen Bedenken zu äussern, gestatte ich mir nachzukommen. Ich glaube mich dabei kurz fassen und nur das letzte Ergebnis von umfassenderen Nachprüfungen und Untersuchungen hervorheben zu sollen.

Nach zwei Richtungen gehen die vorgetragenen Bedenken. Einmal wird erklärt, dass Krammer das Handschriftenverhältnis völlig verkannt und seiner Edition nicht die älteste, sondern eine der jüngsten Handschriftengruppen zu Grunde gelegt habe. Dann wird die Grundanlage der Ausgabe bemängelt und es wird an Stelle des von Krammer beliebten Verfahrens, die fünf Haupttexte im Druck einander folgen zu lassen, ein synoptischer Abdruck gefordert. Während Krusch das Ziel Krammers, in der Ausgabe zum Urtext Chlodowechs vorzudringen und diesen kenntlich zu machen, wie das schon oft geschehen ist, billigt, hält Schwerin das für unausführbar und stellt andere Aufgaben in den Vordergrund.

Zu diesen beiden Punkten ist Stellung zu nehmen:

Der Versuch Krammers, die bisher herrschende Ansicht über die Bedeutung der I. Klasse umzustossen und der III. Klasse den massgebenden Wert zuzuweisen, muss als völlig missglückt angesehen werden. Man mag jeden beliebigen Titel der

Lex darauf-hin ansehen: überall, wo sich beträchtliche Abweichungen zwischen I (Krammer B) und III (Krammer A) finden und wo die Abweichungen geeignet sind, das Verhältnis von I und III aufzuklären, zeigt sich: I ist das Aeltere, III das Jüngere. Was Krammer zum Beweis seiner Annahme positiv vorbringt, ist entweder nicht massgebend und ungeeignet, das Verhältnis zu erkennen, oder es beweist striktissime das Gegenteil von dem, was Krammer beweisen will. Es ist mit allem Nachdruck hervorzuheben: nicht Handhabung einer neuen Methode und neuer kritischer Grundsätze, sondern schlechthin irrige Handhabung der philologisch-historischen Kritik hat Krammer zum unglücklichen Ergebnis geführt. Das was Hilliger 1911 über die Krammer'sche Richtung der Salica-Forschung gesagt hat und was leider bei allen massgebenden Faktoren ungehört blieb, was jetzt nach fünf Jahren Schwerin und besonders Krusch hervorheben, das ist meines Erachtens unzweifelbar zutreffend.

Man blicke auf das, was Krammer über den berühmten Titel 47 (nach Krammer Titel 81) sagt und was er als Urtext abdruckt (in § 1 ohne „Citra Ligere aut Carbonariam“). Man wird das haarsträubend finden. Es liegt ein ganz offenkundiger Fehler des Schreibers von III vor. Er sprang von einem „agnoscitur“ zum anderen - darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Krusch hat sicher recht, wenn er sagt, dass Krammer unglücklicherweise die besten Handschriften immer ans Ende rücke und dass man den Wert der Reihenfolge im wesentlichen richtig erfasse, wenn man die Krammer'sche Ordnung von hinten aufrolle.

Aber nicht nur das. Die ganze Verteilung der Texte auf die vermeintlichen Redaktionen der Lex ist willkürlich und geradezu ungeheuerlich. Ein Beispiel.

Nach Krammer brachte der Urtext im Titel A 68 § 1 die Bestimmung:

„Si quis ingenuus (lies: ingenum) Francum aut barbarum qui Salica lege vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur“

Der unmittelbar folgende Titel A 71 aber (A 69 und 70 sind nach Krammer Einschlebsel der Fassung  $\beta$ ) lautet:

„Si quis hominem ingenum qui lege Salica vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur“.

Sollte jemand es für möglich halten, dass zwei Titel dieser Art in der Ur-Lex einander gefolgt seien? Alles was Krammer über die Verteilung des Textes auf die Rezensionen  $\alpha, \beta, \gamma$  der von ihm als Klasse A bezeichneten bisherigen Gruppe III sagt, ist teils unbegründet, teils sicher positiv falsch.

Wir lesen mitunter bei Krammer einen Text, den überhaupt keine Handschrift bringt, den der Verfasser seiner irrigen Grundansicht zuliebe zurechtgestutzt hat. So wird der Prolog aufgerichtet, um als „Publikations-Patent“ Pipins zu gelten: das Datum, welches nur eine der drei Handschriften bringt, setzt er an den Schluss des Prologs, das dem Datum vorangehende „Explicit“, welches zum „Publikations-Instrument“ nicht passt, wird gestrichen.

Wie das ganze System der Krammer'schen Handschriften-Genealogie sich selbst ad absurdum führt, das mag schliesslich aus einer schlichten Aneinanderreihung der von Krammer in seiner Ausgabe selbst gebotenen Angaben erhellen.

Die Klasse B, so führt Krammer aus, ist dadurch entstanden, dass ein Schreiber sich des einen Codex der A-Klasse (A 3) bediente und die Lex im Austrasischen Interesse umgestaltete („qui codice A 3 nisus“, pag.64); die Klasse C aber in der Art, dass vornehmlich die Handschrift B 1, zugleich auch die Handschriften B 2-4 und die von A benutzt wurden. Alle Handschriften von C gehen daher nach Krammer letzten Endes auf B 1 zurück, alle von B auf A 3. Die Gruppen B und C sind gleich A schon mit Handschriften des achten Jahrhunderts vertreten; B 1 aber, die unerlässliche Voraussetzung der Fassung C, gehört erst dem neunten Jahrhundert an, ebenso A 3, die unerlässliche Voraussetzung für die Gruppe B. Wir haben demnach die merkwürdige Beobachtung zu machen, dass Handschriften zu einer Zeit als Vorlage dienten, da sie überhaupt noch nicht existierten.

II.

Während Krammer in der Beurteilung der Handschriften Genealogie als radikaler Neuerer auftritt, bleibt er in den wichtigsten Grundfragen über Entstehung und Fortbildung der Lex naiver Gläubiger alter Dogmen. Er knüpft an Prologe und Epiloge und verwendet Aussagen in einer allerdings recht verbreiteten Kombination: Chlodowech ist zunächst der erste grosse Gesetzgeber und sodann der Emendator und Fortsetzer; Childebert und Clothar sind die weiteren Fortführer der Ur-Lex. Dann aber, mit kühnem selbständigen Schwung, eine alte mehr versteckte Ansicht benutzend, schiebt Krammer Pipin in den Vordergrund, lässt Pipin den vorhandenen Gesetzstoff umarbeiten und jene Fassung verkünden, die die einzige Grundlage aller vorhandenen Salica-Texte sein soll.

Die letztere, in ihrer Ausprägung allein Krammer zugehörige Ansicht ist im Grunde genommen rein aus der Luft gegriffen und im Hinblick auf die divergierenden Texte des achten Jahrhunderts schlechthin unmöglich. Aber auch die anderen Voraussetzungen Krammers sind keineswegs bewiesen und keineswegs allgemein anerkannt. Gewichtige Bedenken sind bereits erhoben worden. Mit Selbstgewissheit baute Krammer da, wo durchaus schwankender Boden war, wo jede sichere Grundlage fehlte. Eine Ausgabe der Lex Salica, welche Monumental-Charakter beansprucht, darf nicht auf ungewissen, auf ganz bestrittenen und bestreitbaren Annahmen von der ersten Entstehung und Fortbildung des Gesetzes beruhen. Vielleicht wird niemals über die Genesis der Lex Salica volle Klarheit zu erlangen sein. Soll auch der Herausgeber naturgemäss zu einer bestimmten Ansicht gelangen und dies in seiner Ausgabe zum Ausdruck bringen, so darf er das doch niemals so tun, dass er um seiner subjektiven Ansicht willen die handschriftliche Ueberlieferung vergewaltigt.

Wenn man das überblickt, was bisher über die Entstehung und Fortbildung der Lex erforscht worden ist, wenn man die weitauseinandergehenden Ansichten beachtet und die charakteristische mannigfaltige handschriftliche Ueberlieferung, dann scheint es mir zweifellos zu sein: die Rekonstruktion der Ur-Lex, für die man nicht einmal weiss, in welchem Zeitalter man sie aufsuchen soll, für die das Wo, Wann und Wie unsicher ist, darf nicht als die Hauptaufgabe des Editors gelten. Die grosse und wichtige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass die gesamten Bestimmungen, die als Lex Salica überliefert sind, in einer einheitlichen und wirklich benutzbaren Bearbeitung vorgelegt werden. Das aber kann meines Er-

achtens nur in einer synoptischen Ausgabe erfolgen, nie in einem räumlichen Nacheinander der einzelnen Text-Klassen. Dabei sind die fünf Handschriftengruppen je zusammenzufassen. Hessels 1-4 können wohl in einem gemeinsamen Textabdruck erscheinen. Wir haben zu verlangen eine streng philologische Bearbeitung, zugleich eine rechtshistorische Durchdringung und Erläuterung jeder einzelnen Bestimmung.

---

Den Krammerschen Arbeiten und der vorliegenden Ausgabe sind Scharfsinn nachzurühmen. Aber die Grundgedanken sind falsch, das Ergebnis verfehlt. Ein irriges Handschriftenverhältnis ward der Ausgabe zu Grunde gelegt, ein irriges Editionsziel gesetzt und daher eine nicht brauchbare Gesamtanlage gewählt. Krammers Ausgabe ist die subjektivste, die bisher erschienen ist. Sie vermag nicht hinreichens über die Verschiedenheit und über die Harmonie der Einzelnormen zu unterrichten, sie führt aber auch fortgesetzt den Benutzer in die Irre, veranlasst leicht sachliche Irrtümer und regt zu falscher zeitlicher Verwendung der Rechtsbestimmungen an.

Prof. Dr. Gerhard Seeliger.

per. 11. XI. 16.  
10. G. Seeliger

9

Leipzig, den 6. November 1916.

An die Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica,  
Abteilung Leges,

z.H. d. Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Seckel,

Berlin-Charlottenburg,

Witzlebenplatz 3.

Der Aufforderung, mich zu der Ausgabe Krammers und zu den von Bruno Krusch und vom Freiherrn von Schwerin erhobenen Bedenken zu äußern, gestatte ich mir nachzukommen. Ich glaube mich dabei kurz fassen und nur das letzte Ergebnis von umfassenderen Nachprüfungen und Untersuchungen hervorheben zu sollen.

Nach zwei Richtungen gehen die vorgetragenen Bedenken. Einmal wird erklärt, dass Krammer das Handschriftenverhältnis völlig verkannt und seiner Edition nicht die älteste sondern eine der jüngsten Handschriftengruppen zu Grunde gelegt habe. Dann wird die Grundanlage der Ausgabe bemängelt und es wird an Stelle des von Krammer beliebten Verfahrens, die fünf Haupttexte im Druck einander folgen zu lassen, ein synoptischer Abdruck gefordert. Während Krusch das Ziel Krammers, in der Ausgabe zum Urtext Chlodewechs vorzudringen und diesen kenntlich zu machen, wie das schon oft geschehen ist, billigt, hält Schwerin das für unausführbar und stellt andere Aufgaben in den Vordergrund.

Zu diesen beiden Punkten ist Stellung zu nehmen:

## I.

Der Versuch Krammers, die bisher herrschende Ansicht über die Bedeutung der I. Klasse umzustossen und der III. Klasse den massgebenden Wert zuzuweisen, muss als völlig missglückt angesehen werden. Man mag jeden beliebigen Titel der Lex daraufhin ansehen; überall, wo sich beträchtliche Abweichungen zwischen I (Krammer B) und III (Krammer A) finden und wo die Abweichungen geeignet sind das Verhältnis von I und III aufzuklären, zeigt sich: I ist das *Ältere*, III das *Jüngere*. Was Krammer zum Beweis seiner Annahme positiv vorbringt, ist entweder nicht massgebend und ungeeignet, das Verhältnis zu erkennen, oder es beweist striktissime das Gegenteil von dem, was Krammer beweisen will. Es ist mit allem Nachdruck hervorzuheben: nicht Handhabung einer neuen Methode und neuer kritischer Grundsätze, sondern schlechthin irrigte Handhabung der philologisch-historischen Kritik hat Krammer zum unglücklichen Ergebnis geführt. Das was Hilliger 1911 über die Krammer'sche Richtung der Salica-Forschung gesagt hat und was leider bei allen massgebenden Faktoren ungehört blieb, was jetzt nach fünf Jahren Schwerin und besonders Krusch hervorheben, das ist meines Erachtens unzweifelbar zutreffend.

Man blicke auf das, was Krammer über den berühmten Titel 47 (nach Krammer Titel 81) sagt und was er als Urtext abdruckt (in § 1 ohne "Citra Ligere aut Carbonariam"). Man wird das haarsträubend finden. Es liegt ein ganz offenkundiger Fehler des Schreibers von III vor. Er sprang von einem agnoscitur zum anderen - darüber kann gar kein Zweifel bestehen.

Krusch hat sicher recht, wenn er sagt, dass Krammer unglückli-

steckte Ansicht benutzend, schiebt Krammer Pipin in den Vordergrund, lässt Pipin den vorhandenen Gesetzstoff umarbeiten und jene Fassung verkünden, die die einzige Grundlage aller vorhandenen Salica-Texte sein soll.

Die letztere, in ihrer Ausprägung allein Krammer zugehörige Ansicht ist im Grunde genommen rein aus der Luft gegriffen und im Hinblick auf die divergierenden Texte des achten Jahrhunderts schlechthin unmöglich. Aber auch die anderen Voraussetzungen Krammers sind keineswegs bewiesen und keineswegs allgemein anerkannt. Gewichtige Bedenken sind bereits erhoben worden. Mit Selbstgewissheit baute Krammer da, wo durchaus schwankender Boden war, wo jede sichere Grundlage fehlte. Eine Ausgabe der Lex Salica, welche Monumental-Charakter beansprucht, darf nicht auf ungewissen, auf ganz bestrittenen und bestreitbaren Annahmen von der ersten Entstehung und der Fortbildung des Gesetzes beruhen. Vielleicht wird niemals über die Genesis der Lex Salica volle Klarheit zu erlangen sein. Soll auch der Herausgeber naturgemäss zu einer bestimmten Ansicht gelangen und dies in seiner Ausgabe zum Ausdruck bringen, so darf er das doch niemals so tun, dass er um seiner subjektiven Ansicht willen die handschriftliche Ueberlieferung vergewaltigt.

Wenn man das überblickt, was bisher über die Entstehung und Fortbildung der Lex erforscht worden ist, wenn man die weitauseinandergehenden Ansichten beachtet und die charakteristische mannigfaltige handschriftliche Ueberlieferung, dann scheint es mir zweifellos zu sein: die Rekonstruktion der Ur-Lex, für die man nicht einmal weiss, in welchem Zeitalter man sie aufsuchen soll, für die das Wo, Wann und

Wie unsicher ist, darf nicht als die Hauptaufgabe des Editors gelten. Die grosse und wichtige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass die gesamten Bestimmungen, die als Lex Salica überliefert sind, in einer einheitlichen und wirklich benutzbaren Bearbeitung vorgelegt werden. Das aber kann meines Erachtens nur in einer synoptischen Ausgabe erfolgen, nie in einem räumlichen Nacheinander der einzelnen Text-Klassen. Dabei sind die fünf Handschriftengruppen je zusammenzufassen. Hessels 1 - 4 können wohl in einem gemeinsamen Textabdruck erscheinen. Wir haben zu verlangen eine streng philologische Bearbeitung, zugleich <sup>ein</sup> rechtshistorische Durchdringung und Erläuterung jeder einzelnen Bestimmung.

-----

Den Krammer'schen Arbeiten und der vorliegenden Ausgabe sind Scharfsinn nachzurühmen. Aber die Grundgedanken sind falsch, das Ergebnis verfehlt. Ein irriges Handschriftenverhältnis ward der Ausgabe zu Grunde gelegt, ein irriges Editionsziel gesetzt und daher eine nicht brauchbare Gesamtanlage gewählt. Krammers Ausgabe ist die subjektivste, die bisher erschienen ist. Sie vermag nicht hinreichend über die Verschiedenheit und über die Harmonie der Einzelnormen zu unterrichten, sie führt aber auch fortgesetzt den Benutzer in die Irre, veranlasst leicht sachliche Irrtümer und regt zu falscher zeitlicher Verwendung der Rechtsbestimmungen an.

Prof. Dr. Johann Feilner



cherweise die besten Handschriften immer ans Ende rücke und dass man den Wert der Reihenfolge im wesentlichen richtig erfasse, wenn man die Krammer'sche Ordnung von hinten aufrolle.

Aber nicht nur das. Die ganze Verteilung der Texte auf die vermeintlichen Redaktionen der Lex ist willkürlich und geradezu ungeheuerlich. *Ein Beispiel.*

Nach Krammer brachte der Urtext im Titel A 68 § 1 die Bestimmung:

"Si quis ingenuus (lies: ingenuum) Francum aut barbarum qui Salica lege vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur".

Der unmittelbar folgende Titel A 71 aber (A 69 und 70 sind nach Krammer Einschlebsel der Fassung  $\beta$  ) lautet:

"Si quis hominem ingenuum qui lege Salica vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur".

Sollte jemand es für möglich halten, dass zwei Titel dieser Art in der Ur-Lex einander gefolgt seien.<sup>2</sup> Alles was Krammer über die Verteilung des Textes auf die Rezensionen  $\alpha, \beta, \gamma$  der von ihm als Klasse A bezeichneten bisherigen Gruppe III sagt, ist teils unbegründet, teils sicher positiv falsch.

Wir lesen mitunter bei Krammer einen Text, den überhaupt keine Handschrift bringt, den der Verfasser seiner irrigen Grundansicht zuliebe zurechtgestutzt hat. So wird der Prolog aufgerichtet, um als Publikations-Patent<sup>1</sup> Pipins zu gelten: das Datum, welches nur eine der drei Handschriften bringt, setzt er an den Schluss des Prologs, das dem Datum vorangehende ~~ende~~ "Explicite", welches zum Publikations-Instrument<sup>1</sup> nicht passt, wird gestrichen.

Wie das ganze System der Krammer'schen Handschriften-Genealogie sich selbst ad absurdum führt, das mag schliesslich aus einer schlechten Aneinanderreihung der von Krammer in seiner Ausgabe selbst gebotenen Angaben erhellen.

Die Klasse B, so führt Krammer aus, ist dadurch entstanden, dass ein Schreiber sich des einen Codex der A-Klasse (A 3) bediente und die Lex im Austrasischen Interesse umgestaltete (qui codice A 3 nisus, pag. 64); die Klasse C aber in der Art, dass vornehmlich die Handschrift B 1, zugleich auch die Handschriften B 2-4 und die von A benutzt wurden. Alle Handschriften von C gehen <sup>Jahr</sup> (nach Krammer letzten Endes auf B 1 zurück, alle von B auf A 3. Die Gruppen B und C sind gleich A schon mit Handschriften des achten Jahrhunderts vertreten; B 1 aber, die unerlässliche Voraussetzung der Fassung C, gehört <sup>erst</sup> dem neunten Jahrhundert an, ebenso A 3, die unerlässliche Voraussetzung für die Gruppe B. Wir haben demnach die merkwürdige Beobachtung zu machen, dass Handschriften zu einer Zeit als Vorlage dienten, da sie überhaupt noch nicht existierten.

## II.

Während Krammer in der Beurteilung der Handschriften-Genealogie als radikaler Neuerer auftritt, blieb er in den wichtigsten Grundfragen über Entstehung und Fortbildung der Lex naiver Gläubiger alter Dogmen. Er knüpft an Prologe und Epiloge und verwendet Aussagen in einer allerdings recht verbreiteten Kombination: Chlodewech ist zunächst der erste grosse Gesetzgeber und sodann der Emendator und Fortsetzer. Childebert und Clothar sind die weiteren Fortführer der Ur-Lex. Dann aber, mit kühnem selbständigem Schwung, eine alte mehr ver-